

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0330/1

Zuständig: Büro des Bürgermeisters
Verfasser: Werner Leuker



Ahaus, 10.10.2011

Beratungsfolge

Rat	20.10.2011	TOP: 7	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Mittelbare Beteiligung der Stadt Ahaus an der Berufsbildungsstätte Start GmbH (BBS Start GmbH), Ludwigslust
- Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlungen der BBS Start GmbH in Ludwigslust und der Perspektive GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

Der Geschäftsführer der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) vertritt die Stadt Ahaus gem. § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in den Tochtergesellschaften der BBS. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Geschäftsführer. Er ist an die Weisungen der BBS-Gesellschafterversammlung gebunden und unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Gesellschafterausschuss über wichtige Belange der Tochtergesellschaften der BBS.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 22. März 2011 einstimmig einer Stammkapitalerhöhung bei der Berufsbildungsstätte Start GmbH in Ludwigslust (BBS Start GmbH) auf 28.600,00 € und der Beteiligung der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH an dieser Erhöhung in Höhe von 43,55 € zugestimmt. Ferner wurde der Übernahme der Stammanteile des Landkreises Ludwigslust an der Gemeinnützigen Ludwigsluster Projektgesellschaft mbH (GLP GmbH) durch die Berufsbildungsstätte Start GmbH, Ludwigslust, zugestimmt. Die Einzelheiten zu diesem Beschluss können der Vorlage V/2011/0330 entnommen werden.

Diese Veränderung wurde der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 115 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW am 1. April 2011 angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Bescheid vom 20. Mai 2011, hier eingegangen am 1. Juni 2011, hierzu ihr Einverständnis erklärt und die Stadt im Rahmen einer Auflage um Prüfung gebeten, ob der Geschäftsführer der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS GmbH) im Rahmen des mittelbaren Beteiligungsverhältnisses als Vertreter der Stadt Ahaus gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung NRW für die Gremien der BBS Start GmbH und der GLP GmbH bestellt worden ist. Gegebenenfalls sei die Bestellung nachzuholen.

Die BBS GmbH ist mit 50 % an der Perspektive GmbH und 9 % an der BBS Start GmbH beteiligt. Die Stadt Ahaus hält 8,8 % der Stammanteile der BBS. Eine formale Bestellung der Geschäftsführer als Vertreter der Stadt Ahaus in den Tochtergesellschaften ist bisher nicht erfolgt. Gesellschaftsrechtlich ist dies auch nicht erforderlich, da gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG die Geschäftsführung als Organ der Gesellschaft diese vertritt. Von dieser Pflicht kann sich die Geschäftsführung weder durch Übertragung befreien, noch kann sie hiervon ausgeschlossen werden.

In einem ähnlichen Fall haben sich der eintragende Notar und das Registergericht gegen eine gegen § 35 Abs. 1 GmbHG gerichtete Eintragung ausgesprochen und dargelegt:

„Gem. § 35 Abs. 1 GmbHG wird die GmbH durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft ihrerseits Gesellschafterin einer Tochtergesellschaft ist. In Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaft vertreten also die Geschäftsführer der Mutter diese als Gesellschafterin. Im Innenverhältnis unterliegen sie jedoch den Weisungen der Gesellschafter der Muttergesellschaft

Die Gesellschaft kann zwar daneben weitere Vertreter bestellen und bevollmächtigen. Diese dürfen jedoch die organschaftliche Vertretungsmacht des Geschäftsführers nicht verdrängen. Ebenso wenig wie es zulässig ist, dass die Geschäftsführer ihre Verantwortung auf einen Generalbevollmächtigten übertragen, ist es zulässig, die Geschäftsführer durch Bestellung eines Vertreters von der organschaftlichen Vertretung auszuschließen.“

Um einerseits den kommunalrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und andererseits dem Gesellschaftsrecht nicht zuwider zu laufen, soll der Geschäftsführer (Bernhard Könning) der BBS als Vertreter der Stadt Ahaus und der stellvertretende Geschäftsführer (Hermann Wansing) der BBS als sein Stellvertreter durch den Rat in den Tochtergesellschaften der BBS bestellt werden. Dabei unterliegen beide den Weisungen der Gesellschafterversammlung der BBS und haben die Gesellschafterversammlung und den Gesellschafterausschuss über wichtige Angelegenheiten der Tochtergesellschaften zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

keine